

Muster für Vereinbarungen zur Bildung von Schwesterkirchverhältnissen ab 1. Januar 2020

**Vertrag
über die Verbindung der Ev.-Luth. Kirchgemeinden**

.....,,,
....., **und**,
im Schwesterkirchverhältnis
gemäß § 10 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung
und Abschnitt II. Kirchgemeindestrukturgesetz

§ 1

(1) Die Kirchgemeinden,,,
....., und verbinden sich mit Wirkung
vom zu Schwesterkirchgemeinden gemäß § 10 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung
(KGO) und Abschnitt II. Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG).

(2) Trägerin der Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde¹ für die in den Schwesterkirchgemeinden
tätigen gemeinsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist die Kirchgemeinde
..... . Beschäftigungsverhältnisse für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann
jede Kirchgemeinde weiterhin eigenständig begründen oder beenden.

§ 2

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind gem. § 3 Absatz 2 KGStrukG in allen Kirchgemeinden gemein-
sam tätig. Unbeschadet des gemeinsamen Dienstes in allen Kirchgemeinden des Schwesterkirchver-
hältnisses wird die geistliche Betreuung der Kirchgemeinde

- a) von,
- b) von,
- c) von,
- d) von,
- e) von und
- f) von

wahrgenommen. Nach einem Jahr kann die Zuordnung für die geistliche Betreuung vom Verbundaus-
schuss im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern geändert werden (§ 2 Absatz
4 KGStrukG).

(2) Die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch das Regionalkirchenamt zuge-
wiesen. Die Kirchgemeinden werden ihre Gebäudekonzeptionen aufeinander abstimmen und langfris-
tig Schwerpunkte sowohl im Hinblick auf künftige Dienstwohnungen als auch im Hinblick auf Gebäu-
denutzungen setzen.

(3) Jeder Pfarrer und jede Pfarrerin ist Mitglied im Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde
und der Kirchgemeinde, für deren geistliche Betreuung er bzw. sie zuständig ist. An den Sitzungen der
anderen Schwesterkirchgemeinden kann jeder Pfarrer und jede Pfarrerin beratend teilnehmen. Das
Votum des Pfarramtsleiters oder der Pfarramtsleiterin ist bei Beschlüssen, die die Zusammenarbeit im
Schwesterkirchverhältnis betreffen, einzuholen (§ 3 Absatz 2 KGStrukG).

¹ Hinweis: Die anstellende Kirchgemeinde kann Aufgaben nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KGStrukG dem Verbundaus-
schuss übertragen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.

§ 3

(1) Dem Verbundausschuss des Schwesterkirchverhältnisses gehören kraft Gesetzes (§ 2a Absatz 2 KGStrukG) aus jedem Kirchenvorstand der Kirchgemeinden der jeweilige Vorsitzende und der jeweilige stellvertretende Vorsitzende an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende kann auch ein anderes zur Mitarbeit im Verbundausschuss bereites Mitglied des betreffenden Kirchenvorstandes genannt werden.

(2) Die Gottesdienstzeiten in den Schwesterkirchgemeinden werden von den Kirchenvorständen unter Berücksichtigung der dem Verbundausschuss obliegenden Gottesdienstplanung für die Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis organisiert. Entsprechendes gilt für die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Kasualien und sonstige Veranstaltungen in den Schwesterkirchgemeinden.

(3) Dem Verbundausschuss werden über den Aufgabenkatalog nach § 3 Absatz 2 hinaus folgende weitere Aufgaben übertragen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 KGStrukG):

(4) Die Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes kann dem Verbundausschuss des Schwesterkirchverhältnisses gemeinsam von allen Kirchgemeinden übertragen werden. Solange ein solcher Beschluss nicht vorliegt, treten die Kirchenvorstände der Schwesterkirchgemeinden bei der Pfarrstellenbesetzung zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung (gemeinsamer Wahlkörper) zusammen (vgl. § 9 Absatz 8 Pfarrstellenübertragungsgesetz).

§ 4

Jede Kirchgemeinde behält ihr Vermögen und verwaltet es wie ihre sonstigen Angelegenheiten selbständig. Sie haftet nicht für etwaige Schulden der anderen Kirchgemeinden.

§ 5

Jede Kirchgemeinde verwaltet und unterhält ihre Kirche, ihren Friedhof, ihr Pfarrhaus und ihre sonstigen Grundstücke und Gebäude selbstständig.

§ 6

(1) Die von den Schwesterkirchgemeinden gemäß §§ 1 und 2 dieses Vertrages aufzubringenden Anteile für die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Vergütung der gemeinsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst tragen die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Kirchgemeindegliederzahlen. Soweit nicht ein Kirchenvorstand oder das Regionalkirchenamt auf Neufeststellung der Anteile bestehen, werden die Anteile des Vorjahres beibehalten.

(2) Im Übrigen trägt jede Kirchgemeinde die Vergütung der nur in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 7

Die zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben erforderlichen Kosten tragen die Schwesterkirchgemeinden ebenfalls nach dem in § 6 Absatz 1 dieses Vertrages geregelten Verhältnis.

§ 8

Soweit im Verbundausschuss keine Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben beschlossen und mit den Kirchenvorständen vereinbart wird, kann die Kirchgemeindeverwaltung selbstständig geführt werden.

§ 9

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Regionalkirchenamtes gemäß § 10 Absatz 2 KGO und § 3 Absatz 1 KGStrukG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1c ZuVO, die durch Urkunde erteilt wird.

....., den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde

Siegel

.....
Vorsitzender Mitglied

....., den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde

Siegel

.....
Vorsitzender Mitglied

....., den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde

Siegel

.....
Vorsitzender Mitglied

....., den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde

Siegel

.....
Vorsitzender Mitglied

....., den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde

Siegel

.....
Vorsitzender Mitglied

....., den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde

Siegel

.....
Vorsitzender Mitglied